

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von
Prüfungsordnungen**

hier:

**a) Aufnahmeverfahren zum Sommersemester 2021: Sonderregelung Nicht-EU-
Ausländer*innen bzgl. beglaubigter Nachweise**

**b) Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2021/22: Zugangsvoraussetzungen,
Termine und Abläufe**

Vorlagen Nr. XXVIII/149 a) und b) sowie Tischvorlage

Beschlussantrag XXVIII/149 a):

Verzicht auf fristgerechte Vorlage von Beglaubigungen der Unterlagen von Nicht-EU
Ausländer*innen

Der Akademische Senat möge beschließen:

Auf die Beglaubigungen von allen einzureichenden Unterlagen für Nicht-EU-Ausländer wird für die Immatrikulation in das Sommersemester 2021 bis zum 26.04.2021 verzichtet. Die bisherige Praxis für Beglaubigungen bei der Immatrikulation für Nicht-EUAusländer*innen für das Sommersemester 2021 wird angesichts staatlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus wie folgt geändert:

1. Auf die Beglaubigung der fristgerecht einzureichenden Unterlagen wird verzichtet. Es genügen einfache Kopien mit den entsprechenden Übersetzungen, wenn die Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen. Die Übersetzungen müssen nach wie vor von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen werden.
2. Die Nachweise sind durch die Studierenden in amtlich beglaubigter Form nachzureichen, ohne dass es dazu einer gesonderten Aufforderung bedarf.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Täuschung bei der Immatrikulation zu einer Rücknahme der Immatrikulation gem. § 38 BremHG führt.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschlussantrag Tischvorlage:

Der Akademische Senat beschließt die Aussetzung des Eignungstests als Bewerbungsvoraussetzung für den M.Sc. Wirtschaftspsychologie für Fortgeschrittene zum Sommersemester 2021.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschlussantrag XXVIII/149 b):

Aufnahmeverfahren von Studienanfänger*innen zum Wintersemester 2021/22 – Verfahren, Ordnungsmittel, Termine

Der Akademische Senat möge beschließen:

1. Änderung studiengangspezifischer Voraussetzungen in der „Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 18.02.2009, zuletzt geändert am 29.01.2020:

a) Betriebswirtschaftslehre – Internationales Fortgeschrittenenprogramm (IFP)

Neu: Immatrikulationsvoraussetzung Englisch B2.

Begründung: siehe AS-Beschluss Nr. 9047 zur Einrichtung des IFP vom 25.11.2020.

b) Inklusive Pädagogik

Der Nachweis des obligatorische 6-wöchigen Vorpraktikums zum Zeitpunkt der Immatrikulation wird aufgrund der Corona-Pandemielage in 2021 einmalig ausgesetzt.

Begründung: siehe Eilentscheid der Dekanin FB 12 vom 15.01.2021 (Anlage 2)

c) Marine Geosciences

Neu: obligatorischer Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem CEF-Level A1 und von Englischkenntnissen auf dem CE-Level B2

Begründung: siehe AS-Beschluss Nr. 9029 zur Einrichtung dieses englischsprachigen Bachelorstudiengangs.

d) Produktionstechnik/ Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Der Nachweis des obligatorischen 8-wöchigen Vorpraktikums muss erst im Laufe des Studiums erbracht werden.

Begründung: siehe Beschluss des FBR 4 vom 13.01.2021 (Anlage 3)

e) Public Health /Gesundheitswissenschaft

Der Nachweis des obligatorischen 6-wöchigen Vorpraktikums muss erst im Laufe des Studiums erbracht werden.

Begründung: siehe Eilentscheid des Dekan FB 11 vom 20.01.2021 (Anlage 4)

f) Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik

Der Nachweis des obligatorischen 6-wöchigen Vorpraktikums muss erst im Laufe des Studiums erbracht werden.

Begründung: siehe Beschluss des FBR 4 vom 13.01.2021 sowie Eilentscheid des Dekans FB 7 vom 28.01.2021 (Anlage 3 und Anlage 3a)

In Anlage 5 sind die aufgeführten Beschlussvorschläge im Änderungsmodus der Anlage zur Ordnung über die Nachweise gem. § 33 Abs. 7 BremHG kenntlich gemacht.

2. Zustimmung Kenntnisnahme der in Anlage 1 aufgeführten Abläufe, Abstimmungen und Regularien

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag mit den genannten Ergänzungen zu.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

bearbeitet von: Christina Vocke, Beatrix Bresemann
Bremen, den 19.01.2021/28.01.2021
Tel.: 61000, 61100
E-Mail: cvocke@uni-bremen.de, breseman@uni-bremen.de

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXVIII/149
XXVIII/ 15. Sitzung
am 03.02.2021

Titel: **Aufnahmeverfahren von Studienanfänger*innen**
A) zum Sommersemester 2021:
Sonderregelungen für nicht-EU-Ausländer*innen
B) zum Wintersemester 2021/22 – Verfahren,
Ordnungsmittel, Termine

Antragsteller/in: R / KON 2

Berichtersteller/in: 6, 60

Beschlussanträge:

A) Verzicht auf fristgerechte Vorlage von Beglaubigungen der Unterlagen von Nicht-EU-Ausländer*innen

Der akademische Senat möge beschließen:

Auf die Beglaubigungen von allen einzureichenden Unterlagen für Nicht-EU-Ausländer wird für die Immatrikulation in das Sommersemester 2021 bis zum 26.04.2021 verzichtet. Die bisherige Praxis für Beglaubigungen bei der Immatrikulation für Nicht-EU-Ausländer*innen für das Sommersemester 2021 wird angesichts staatlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus wie folgt geändert:

1. Auf die Beglaubigung der fristgerecht einzureichenden Unterlagen wird verzichtet. Es genügen einfache Kopien mit den entsprechenden Übersetzungen, wenn die Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen. Die Übersetzungen müssen nach wie vor von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen werden.
2. Die Nachweise sind durch die Studierenden in amtlich beglaubigter Form nachzureichen, ohne dass es dazu einer gesonderten Aufforderung bedarf.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Täuschung bei der Immatrikulation zu einer Rücknahme der Immatrikulation gem. § 38 BremHG führt.

Begründung:

Ein gleichlautender Eilentscheid (#6/2020) wurde vom Rektor am 23.09.2020 getroffen. Der vorstehende Beschluss sieht eine Verlängerung der Regelung auf die Einschreibung zum Sommersemester vor, da die deutschen Botschaften aufgrund der Corona-Pandemie nach wie vor in den Ländern außerhalb der EU geschlossen sind. Die genannte Frist ergibt sich aus der letzten Frist zur Einreichung von Unterlagen für die Immatrikulation in Masterstudiengänge.

**Tischvorlage zu TOP 8 a) für die XXVIII/15.Sitzung
des Akademischen Senats am 03.02.2021
zur Beschlussfassung**

- Themenfeld:** Satzungen und Ordnungen der Universität
- Titel:** Aufnahmeverfahren zum Sommersemester 2021
- Antragsteller:** -R -
- Berichterstatterin:** 06
- Beschlussantrag:** Der Akademische Senat beschließt die Aussetzung des Eignungstests als Bewerbungsvoraussetzung für den M.Sc. Wirtschaftspsychologie für Fortgeschrittene zum Sommersemester 2021.
- Begründung:** Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte der Eignungstest nicht stattfinden. Die Studienbewerber*innen konnten die Voraussetzung unverschuldet nicht erbringen, weshalb der Akademische Senat die Aussetzung beschließt.

B) Aufnahmeverfahren von Studienanfänger*innen zum Wintersemester 2021/22 – Verfahren, Ordnungsmittel, Termine

Der akademische Senat möge beschließen:

1. Änderung studiengangspezifischer Voraussetzungen in der „Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 18.02.2009, zuletzt geändert am 29.01.2020:

a) Betriebswirtschaftslehre – Internationales Fortgeschrittenenprogramm (IFP)

Neu: Immatrikulationsvoraussetzung Englisch B2.

Begründung: siehe AS-Beschluss Nr. 9047 zur Einrichtung des IFP vom 25.11.2020.

b) Inklusive Pädagogik

Der Nachweis des obligatorische 6-wöchigen Vorpraktikums zum Zeitpunkt der Immatrikulation wird aufgrund der Corona-Pandemielage in 2021 einmalig ausgesetzt.

Begründung: siehe Eilentscheid der Dekanin FB 12 vom 15.01.2021 (Anlage 2)

c) Marine Geosciences

Neu: obligatorischer Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem CEF-Level A1 und von Englischkenntnissen auf dem CE-Level B2

Begründung: siehe AS-Beschluss Nr. 9029 zur Einrichtung dieses englischsprachigen Bachelorstudiengangs.

d) Produktionstechnik/ Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Der Nachweis des obligatorischen 8-wöchigen Vorpraktikums muss erst im Laufe des Studiums erbracht werden.

Begründung: siehe Beschluss des FBR 4 vom 13.01.2021 (Anlage 3)

e) Public Health /Gesundheitswissenschaft

Der Nachweis des obligatorischen 6-wöchigen Vorpraktikums muss erst im Laufe des Studiums erbracht werden.

Begründung: siehe Eilentscheid des Dekan FB 11 vom 20.01.2021 (Anlage 4)

f) Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik

Der Nachweis des obligatorischen 6-wöchigen Vorpraktikums muss erst im Laufe des Studiums erbracht werden.

Begründung: siehe Beschluss des FBR 4 vom 13.01.2021 sowie Eilentscheid des Dekans FB 7 vom 28.01.2021 (Anlage 3 und Anlage 3a)

In Anlage 5 sind die aufgeführten Beschlussvorschläge im Änderungsmodus der Anlage zur Ordnung über die Nachweise gem. § 33 Abs. 7 BremHG kenntlich gemacht.

2. Zustimmende Kenntnisnahme der in Anlage 1 aufgeführten Abläufe, Abstimmungen und Regularien

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen in den studiengangsspezifischen Voraussetzungen stehen im Ergebnis der Einschätzungen der Studiengänge und Fachbereiche, welche Nachweise unabdingbar zum Zeitpunkt der Immatrikulation erforderlich sind, um ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten.

Mit allen vorgeschlagenen Beschlüssen wird früh- bzw. rechtzeitig eine verbindliche Grundlage für die Information potentieller Bewerber*innen und für die administrative Planung und Ausgestaltung der der Verwaltungsverfahren geschaffen.

Angesichts der andauernden Pandemie kommt der frühzeitigen und umfassenden Information über Zeitpunkte und Bedingungen einer Studienplatzzusage und Immatrikulation eine noch stärkere Bedeutung als in früheren Jahren zu. Die mit diesem AS-Beschluss fixierten Eckdaten – insbesondere die neuen Termine für Bewerbungen bis zum 31.07. sowie das Einschreibverfahren vom 15.-26 Oktober - sollen entsprechend umfangreich und ansprechend über sämtliche Medien und insbesondere auch Social Media verbreitet werden.

Anlagen:

- 1- Abläufe, Abstimmungen und Regularien für das Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 20/21
- 2- Eilentscheid Dekanin FB 12 zum Vorpraktikum Inklusive Pädagogik
- 3- Beschluss FBR 4 zu den Vorpraktika Produktionstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik
- 3a-Eilentscheid des Dekans FB 7 zum Vorpraktikum Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik
- 4- Eilentscheid des Dekan FB 11 zum Vorpraktikum Public Health/ Gesundheitswissenschaft
- 5- Anlage zur Ordnung über die bes. Qualifikationsvoraussetzungen nach § 33 Abs. 7 BremHG - angepasst an den Beschluss zu 1.

ANLAGE 1

AS Sitzung 03.02.2021 Aufnahmeverfahren WiSe 21/22

Abläufe, Vereinbarungen, Termine, Regularien für die Aufnahme von Studienanfänger*innen in grundständige Studiengänge:

A. **Beteiligung am Dialogorientierten Serviceverfahren**

Die Universität Bremen beteiligt sich am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zum Wintersemester 2021/22.
Die Teilnahme erfolgt mit allen grundständigen Studienangeboten.

B. **Bewerbung nur online**

Die Bewerbung für einen Studienplatz, inklusive möglicher Sonderanträge, erfolgt dabei ausschließlich durch eine online-Antragstellung über das Bewerbungsportal der Universität Bremen (mit CampusNet-NT) und ist nur gültig sofern sie „BID“ und „BAN“ der Stiftung für Hochschulzulassung enthält, die durch eine Registrierung unter www.hochschulstart.de erworben werden.

C. **Maximal 12 Bewerbungen**

Die Zahl der möglichen Bewerbungen auf Studienplätze an der Universität Bremen beträgt maximal 12.

Begründung: Im Rahmen des DoSV können gemäß Vergabeverordnung maximal zwölf Studienplatzanträge gestellt werden. Die Bremische Hochschulvergabeordnung ermächtigt die Hochschulen, im Rahmen des DoSV bis zu zwölf Anträge zuzulassen.

D. **Bewerbungszeitraum 04.05.-31.07.21**

Das Bewerbungsportal öffnet am 4. Mai um schließt am 31.07. um 23.59 Uhr. Der 31.07. ist die letzte Möglichkeit (Ausschlussfrist) zur Abgabe eines Studienplatzantrages für zulassungsbeschränkte Studiengänge bzw. Kombinationsstudiengänge, die ein zulassungsbeschränktes Fach enthalten nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge als früher Bewerbungstermin.

Begründung: aufgrund anhaltender Corona-Pandemie haben einige Bundesländer die Termine der Abiturprüfungen im Jahr 2021 zeitlich nach hinten verschoben. Die KMK hat daher um Anpassung der Zeitplanung des DoSV zum WiSe 21/22 gebeten; die Änderung der Vergabeverordnung folgt entsprechend.

Die Frist 31.07. gilt für alle Bewerbungsverfahren (inklusive höhere Fachsemester, Nicht-EU-Ausländer*innen, Beruflich Qualifizierte) mit Ausnahme der Masterstudiengänge, für die die Fristen individuell in den Aufnahme- bzw. Zugangsordnungen festgelegt sind.

E. **Einschreibverfahren vom 15. bis 26.09.**

Für alle nicht-zulassungsbeschränkten Studienangebote sowie Studienangebote, für die das Rektorat im laufenden Verfahren die Zulassungsbeschränkung aufhebt, können im Zeitraum 15. bis 26. September neue Studienplatzanträge abgegeben werden. Diese späte Möglichkeit der Einschreibung (= Studienplatz ist sicher) wird ab Beginn des Bewerbungszeitraumes offensiv kommuniziert.

Begründung: bis zur Bewerbungsfrist 31.07. besteht für alle Studienplatzbewerber*innen die Möglichkeit, mehrere Bewerbungen abzugeben und diese zu priorisieren. Damit können Mehrfachzulassungs- und Einschreibableiche unabhängig von den Verfahrensarten realisiert werden. Für Bewerber*innen auf nicht-zulassungsbeschränkte Studiengänge gibt es damit zwei Einschreibphasen – bei garantierten Studienplätzen (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind). Mit Beginn der Einschreibphase nach dem Ende der Koordinierungsphase im

DoSV (10.09.21) wird zudem allen Bewerber*innen, deren Bewerbung(en) auf zulassungsbeschränkte Fächer erfolglos geblieben sind, die Möglichkeit zur Einschreibung gegeben. Die im Vergleich zu den Vorjahren verkürzte Einschreibphase und deren Ende am 26.09.21 soll möglichst viele Immatrikulationen (und damit Vergabe eines Uni-Accounts an Erstsemester) vor Beginn der O-Woche gewährleisten. Eine frühere Einschreibphase ist aufgrund des bis zum 10.09. dauernden Zulassungsabgleichs im DoSV nicht sinnvoll oder realistisch.

F. Nachweis der Studiengangspezifischen Voraussetzungen

Sind für Studiengänge/Teilstudiengänge studiengangspezifische Voraussetzungen nachzuweisen, so ergeht der Zulassungsbescheid mit der Bedingung, diese Voraussetzungen binnen der dafür im Bescheid gesetzten Frist im Zuge der Immatrikulation nachzuweisen. Für Sprachnachweise gilt grundsätzlich der 15.09. als letzte Nachweisfrist; für kurz vor oder nach dem 15.09. ausgesprochene Zulassungen gilt eine spätere individuelle Frist in Abhängigkeit zum Datum des Zulassungsbescheides.

Begründung: Der Verzicht auf einzureichende Unterlagen für das Zulassungsverfahren garantiert ein zügiges Verfahren. Die Bedingung, alle erforderlichen Nachweise im Zuge der Immatrikulation nachzuweisen hat sich als ausreichende Qualitätssicherung gegen Täuschungsversuche erwiesen.

G. Selfassessments

Die für einige Studiengänge obligatorischen Selfassessments sind insofern Bestandteil der online-Bewerbung, als der nach Abschluss des Selfassessments vergebene Code Voraussetzung zum Abschluss der Online-Bewerbung ist.

H. Beschlüsse des AS zur Eignungsauswahl

Eine Eignungsauswahl in zulassungsbeschränkten Studienangeboten auf der Grundlage § 2 der Universitätszulassungsordnung findet statt in:

- Digitale Medien, B.Sc. (AS Beschluss Nr. 8058 vom 23.02.2005)

Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, Mathe oder Informatik zu 22,5% und musikalisches Fach zu 22,5%

- Germanistik / Deutsch, B.A. (AS Beschluss 8345 vom 24.02.2010)

Bildung einer Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 45% Deutschnote

- Mathematik/Elementarmathematik, Bachelor (AS-Beschluss Nr. 8058 vom 23.02.2005)

Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 45% Mathematiknote

- Betriebswirtschaftslehre, B.Sc. und Wirtschaftswissenschaft, B.Sc.-Vollfach (AS-Beschluss Nr. 8287 vom 18.02.2009)

Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 30% Mathematiknote und 15% Deutschnote

I. Dialogorientiertes Serviceverfahren - DoSV 1.5

Seit dem Sommersemester 2020 gilt das DOSV-Verfahren wie folgt:

- nur noch eine Koordinierungsphase (bis 10.09.)
- 4 neue Koordinierungsregeln
- Möglichkeit, in kürzerer Zeit mehr Zulassungsangebote zu generieren
- die Integration des Zentralen Verfahrens (ZV) verhindert nun Doppelzulassungen in DoSV und ZV
- Wegfall des Clearingverfahrens
- Möglichkeit des zentralen, koordinierten Nachrückens (ab 10.09. bis Ende September)

Im Ergebnis stehen insbesondere deutlich frühere Zulassungen in der Koordinierungsphase, ein zügigeres Nachrücken auf freie Plätze im Rahmen des koordinierten Nachrückens sowie die Möglichkeit, per Los auch Bewerber*innen zu beteiligen, die bisher nicht am Verfahren teilgenommen haben, wenn die Ranglisten erschöpft sind.

J. Informationen über das Aufnahmeverfahren

Die Bewerber*innen werden ab März/April über das Uni-Info und die Webseiten der Universität sowie im Rahmen von Veranstaltungen und Schulbesuchen (soweit die Corona-Situation dies zulässt in Präsenz, ansonsten virtuell) vorab informiert. Relevante Informationen zum Bewerbungsverfahren sind gebündelt zu finden unter www.uni-bremen.de/studienplatz. Nach Antragstellung erhalten Bewerber*innen entscheidungsrelevante Informationen und Statusänderungsmittelungen per Mail. Zugelassene Bewerber*innen werden mehrmals per Mail auf die Angebote der Universität im Rahmen von Uni-Start hingewiesen (www.uni-bremen.de/uni-start-portal). In der zweiten Septemberhälfte erfolgt der Versand des Erstsemesterbriefs des Rektors mit Begrüßung und Informationen zum Studienstart.

Die Öffentlichkeit wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist, nach Freischalten der Studienplatzangebote und nach Ablauf der Koordinierungsphasen per Pressemitteilung informiert.

Die Fachbereiche erhalten Informationen zum Stand des Aufnahmeverfahrens zu den einzelnen Verfahrensschritten:

- ab 01.08.: Anzahl eingegangener Anträge
- 10./11.09.: Ergebnisse der Koordinierungsphase
- Ende September: Ergebnisse des Einschreib- und Nachrückverfahrens.
- 10.10.: Zahl der Studienanfänger*innen zum Wintersemester sowie Bereitstellung der Adressen aller Studierenden (inkl. Erstsemester) für die FB-Verwaltungen.
- Veranstaltungsbeginn: Veröffentlichung der vorläufigen Uni-Statistik

K. Überbuchungen bei zulassungsbeschränkten Studiengängen

Mit den neuen Koordinierungsregeln im DoSV 1.5 werden für eine Vielzahl von Bewerbungen (nur eine zulassungsfähige Bewerbung oder mehrere Bewerbungen, die alle zulassungsfähig sind) von Anfang an Zulassungen ausgesprochen (nicht mehr nur Zulassungsangebote) und niedrig(er) priorisierte Studienplatzmöglichkeiten scheidet umfänglich und ebenfalls von Beginn an aus. Angesichts dieser neuen Verfahrensregeln sind hohe initiale Überbuchungsfaktoren wenig sinnvoll, überflüssig und ggf. riskant. Stattdessen müssen nur noch die Überbuchungswerte während des Verfahrens feinjustiert werden, die Mehrfachbewerbungen mit erhalten gebliebenen Zulassungsangeboten und Reservierungen betreffen, v.a. im Bereich der Mehr-Fächer-Studiengänge um sogenannte Blockaden aufzulösen. Diese Feinjustierung erfolgt mehrschrittig – entsprechend der konkreten Entwicklungen im Verfahren (Annahmeverhalten, Anzahl ausgeschiedener und zurückgezogener Bewerbungen).

Die Fachbereiche werden im Laufe des Verfahrens über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen informiert.

✉ Universität Bremen, Prof. Dr. Anja Starke, Fachbereich 12,
Postfach 33 04 40; 28334 Bremen

*Hiermit per
E-Entscheid unterstützt.*

C. Jussmann

15.1.21

Prof. Dr. Lydia Murmann
Universität Bremen, FB 12
Erziehungs- und
Bildungswissenschaften
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

Datum: 15.01.21

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Fachbereich 12
Erziehungs- und
Bildungswissenschaften

Lehrinheit
Inklusive Pädagogik

Prof. Dr. Anja Starke

Tel. 0421 - 218-69309
Fax 0421 - 218-986930
Mail anja.starke@uni-bremen.de
www.uni-bremen.de

Sekretariat
Gabriele Gerber
GW 2, A 2.280
Tel. 0421 - 218-69030
Fax 0421 - 218-9869030
Mail ggerber@uni-bremen.de

Antrag auf einmaliges Aussetzen der Nachweispflicht für das Vorpraktikum im Studienfach Inklusive Pädagogik (BIPEB) und für das Lehramt IP/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen zum WiSe 2021/2022

Die Lehrinheit Inklusive Pädagogik stellt den Antrag das Vorpraktikum für das Studienfach Inklusive Pädagogik (BIPEB) und für das Lehramt IP/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen als Aufnahmevoraussetzung zum WiSe 2021/2022 einmalig auszusetzen.

Begründung:

Aufgrund der Coronapandemie ist es für die zukünftigen Studienanfänger*innen nicht möglich, die in der Praktikumsverordnung festgelegten Vorgaben bezüglich des Vorpraktikums zu erfüllen. Normalerweise wird das Vorpraktikum in außerschulischen pädagogischen Einrichtungen absolviert. Die pädagogisch arbeitenden Institutionen, die sonst für Praktika zu Verfügung stehen, müssen ihre Kontakte reduzieren und können daher in der andauernden Pandemiesituation zurzeit keine Praktikumsplätze anbieten. Durch das einmalige Aussetzen des Vorpraktikums wird sichergestellt, dass keine unüberwindbaren Hürden für die Studienbewerber*innen bestehen und dass es zu keinen Einbrüchen bezüglich der Anzahl der Bewerber*innen kommt.



Prof. Dr. Anja Starke

(Vorsitzende der Lehrinheit Inklusive Pädagogik)

Auszug aus dem Protokoll der 15. Sitzung des FBR 4/XIX am 13.01.2021

Fachbereichsrat 4
FB 4

Bremen, 2021-01-14
Telefon: 218-64999

An die Mitglieder des Fachbereichsrates 4/XVII (FBR 4)
An den Dekan, stellvertr. Dekan und Studiendekan
FB 4-Frauenbeauftragte

nachrichtlich:

R, K, KON 1, KON 2, KON 3, SG 01-06, 042, Dez. 1-7, SG 11, 13, 14, FB 1-3,
FB 5-12, ASTA, ZWB, Innenrevision, WING, STUGA/FB4
Fachgebiete 01 – 32 m.d.B. um dortige Bekanntgabe; Aushang,
FB 4, FB 4-2, FB 4-3, FB4-4

P R O T O K O L L

der 15. Sitzung des FBR 4/XIX
am Mittwoch, den 13.01.2021 im FZB 2100

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 11:07 Uhr

Anwesende Mitglieder bzw. Vertreter/innen:

Professoren:	Kiefer (Dekan), Thoben (Dekanat), Petersen (Dekanat), Kuhfuß, Avila, Fischer, Mädler, Rezwan
Akademische Mitarbeiter:	Groll, Rathke
Sonstige Mitarbeiter:	Dannemann, Tietjen
Studierende:	Valeske, Küßner
Frauenbeauftragte:	

Diskussionsleitung: Prof. Kiefer

Protokoll: B. Arena

Gäste: - - -

Auszug aus dem Protokoll der 15. Sitzung des FBR 4/XIX am 13.01.2021

IV LEHRE UND FORSCHUNG

TOP 4.1 Aufnahmeverfahren zum WiSe 2021/22

Hier: Termin zum Nachweis der vollständigen Ableistung des Vorpraktikums

Prof. Petersen stellt die Beschlussvorlage vor und stellt den Hintergrund bzw. die Begründung für die Verschiebung des Termines zum Nachweis der vollständigen Ableistung des Vorpraktikums dar.

Der FBR4 stimmt Folgendem zu:

B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik

Der Termin zum Nachweis der vollständigen Ableistung des Vorpraktikums wird aufgrund der aktuellen Pandemielage verschoben und ein Nachweis ist im Laufe des Studiums in Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten möglich.

Die erfolgreiche vollständige Leistung im Modul „Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen“ wird erst nach erfolgtem Nachweis des Vorpraktikums im ToR ausgewiesen, eine Anmeldung und Teilnahme an der Studienleistung „Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen“ ist möglich.

B.Sc. Produktionstechnik

Der Termin zum Nachweis der vollständigen Ableistung des Vorpraktikums wird aufgrund der aktuellen Pandemielage verschoben und ein Nachweis ist im Laufe des Studiums in Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten möglich.

Die erfolgreiche vollständige Leistung im Modul „Chemie“ wird erst nach erfolgtem Nachweis des Vorpraktikums im ToR ausgewiesen, eine Anmeldung und Teilnahme an der Prüfungsleistung „Chemie“ ist möglich.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig

F.d.R.d. Protokolls

(B. Arena)

Universität Bremen | Postfach 33 04 40, 28334 Bremen
Fachbereich 7

Fachbereich 7
Wirtschaftswissenschaft

Der Dekan
Prof. Dr. Dr. h.c. Jochen Zimmermann

Bearbeitet von
Brigitte Mucek
Fachbereichsverwaltung

WiWi1, Raum A3060
Enrique-Schmidt-Straße 1
28359 Bremen

Tel. 0421 218-66501
Fax 0421 218-9866501
mucek@uni-bremen.de
www.uni-bremen.de/wiwi

Bremen 28. Januar 2021
Ihr Zeichen
Unser Zeichen FB7-1

Eilentscheid zur Änderung des Aufnahmeverfahrens SoSe21 bis WiSe21/22 im Studiengang B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik

In Absprache mit dem Fachbereich 4 beschließe ich gemäß § 89 V BremHG wegen der Eilbedürftigkeit die Genehmigung zur Änderung des Aufnahmeverfahrens zum SoSe 2021 bis zum WiSe 21/22 im B.Sc. Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Produktionstechnik.

Beschluss:

Der Termin zum Nachweis der vollständigen Ableistung des Vorpraktikums wird aufgrund der aktuellen Pandemielage verschoben und ein Nachweis ist im Laufe des Studiums in Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten möglich.

Die erfolgreiche vollständige Leistung im Modul „Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen“ wird erst nach erfolgtem Nachweis des Vorpraktikums im ToR ausgewiesen, eine Anmeldung und Teilnahme an der Studienleistung „Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen“ ist möglich.

Diese Entscheidung wird dem Fachbereichsrat 7 am 17. Februar zur Bestätigung vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Dr. h.c. Jochen Zimmermann

Nachrichtlich:

Prof. Dr.-Ing. Johannes Kiefer (FB 4)
Prof. Dr.-Ing. Maren Petersen (FB 4)
Beatrix Bresemann (Dez. 6)
Christina Vocke (Dez 6)
Katy Roseland-Müller (FB 7)

Anlage 4 zur AS-Vorlage Aufnahmeverfahren zum WS 2021/22

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Eilentscheid Aufnahmeverfahren zum WiSe 2021/22 Ableistung des Vorpraktikums im BA
Public Health/Gesundheitswissenschaften

Datum:Wed, 20 Jan 2021 09:35:17 +0000

Von:Glagau, Jens <jens.glagau@vw.uni-bremen.de>

An:Schmidt-Semisch, Henning Prof. Dr. (schmidt-semisch@uni-bremen.de) <schmidt-semisch@uni-bremen.de>

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schmidt-Semisch,

der Dekan des FB 11 hat per Eilentscheid gem. § 89 Abs. 5 Satz 2 BremHG entschieden, dass der Termin zum Nachweis der vollständigen Ableistung des Vorpraktikums im BA Public Health/Gesundheitswissenschaften zum

WiSe 2021/22 aufgrund der aktuellen Pandemielage verschoben wird, und ein Nachweis im Laufe des Studiums möglich ist. Der entsprechende Nachweis muss im Praxisbüro eingereicht werden.

Begründung: Aufgrund der Corona-Pandemie ist es für die zukünftigen Studienanfänger nicht möglich, die in der Praktikumsordnung festgelegten Vorgaben bezüglich des Vorpraktikums zu erfüllen. Die Institutionen, die sonst für Praktika zur Verfügung stehen, müssen ihre Kontakte reduzieren und können daher in der andauernden Pandemiesituation zurzeit keine Praktikumsplätze anbieten. Durch die Terminverschiebung des Vorpraktikums wird sichergestellt, dass keine unüberwindbaren Hürden für die Studienbewerber*innen bestehen und dass es zu keinen Einbrüchen bezüglich der Anzahl der Bewerber*innen kommt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jens Glagau

FB 11 Human- und Gesundheitswissenschaften
Geschäftsführung:
Fachbereichsrat und Dekanat
Raum **B0320**
Grazer Straße 2
28359 Bremen
Tel: 0421/218-68501
FAX: 0421/218-9868501

**Anlage zur
Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7
Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 29.01.2020 *
ab Wintersemester 2021/22**

* Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

A. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 der Ordnung

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten. Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Sprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen (siehe www.fremdsprachenzentrum-bremen.de) Dort sind ebenfalls ausgeführt sämtliche Angebote des Sprachenzentrums sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

- Entsprechende Schulunterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Sprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Sprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Internationales Fortgeschrittenenprogramm (IFP) Betriebswirtschaftslehre	Englisch B2
Comparative and European Law	Englisch B2
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C1 oder mindestens 11 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis
Französisch/Frankoromanistik	Französisch B1
Geographie	Englisch B1
Geschichte	Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch- auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere möglich) auf dem Niveau B 1 oder Latinum

Hispanistik / Spanisch	Spanisch B1
Inklusive Pädagogik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag Für das Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2021/22 gilt: Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Vorpraktikums wird aufgrund der Corona-Pandemielage in 2021 für die Immatrikulation nicht gefordert.
Inklusive Pädagogik Gymnasium/ Oberschule	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag Für das Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2021/22 gilt: Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Vorpraktikums wird aufgrund der Corona-Pandemielage in 2021 für die Immatrikulation nicht gefordert.
Integrierte Europastudien	Englisch B1
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/ Language Sciences	Englisch B2 oder mindestens 10 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis sowie eine weitere Fremdsprache A1
Marine Geosciences	Deutsch A1 Englisch B2
Pflegewissenschaften (Duales Studienprogramm)	Fortgeschrittene: a) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung an einer kooperierenden Pflegeschule mit Nachweis aller außeruniversitären Modulabschlüsse oder b) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und Anerkennungsprüfung
Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft	Hochschulreife und abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau (bzw. Gesundheits- und Krankenpflege), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege und Logopädie. Weitere akademische oder nichtakademische Heilberufe können auf Antrag anerkannt werden.
Politikwissenschaft	Englisch B1
Politik–Arbeit–Wirtschaft	Englisch B1
Produktionstechnik/ Maschinenbau und Verfahrenstechnik *	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag *
Public Health / Gesundheitswissenschaft *	Englisch B1 und mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.*
Religionswissenschaft	Englisch B1 oder Latinum
Soziologie	Englisch B1

Wirtschaftsingenieurwesen Produktions- technik *	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag * Englisch A2
Wirtschaftswissenschaft	Englisch B1

* Für das Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2021/22 gilt: Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Vorpraktikums wird aufgrund der Corona-Pandemielage in 2021 nicht bereits für die Immatrikulation gefordert, sondern im Laufe des Studiums in Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten. Die in Verbindung mit dem Vorpraktikum stehenden Prüfungsleistungen können erst nach Ableistung des Vorpraktikums vollständig erbracht werden.

B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung	
Musikpädagogik	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikpädagogik der Universität Bremen“ in der jeweiligen geltenden Fassung

Anhang zur

Anlage zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulunterricht

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann ab Wintersemester 2013/14 geführt werden durch:

- Das mit dem Abitur erreichte Sprachniveau ist im Abiturzeugnis ausgewiesen
- Entsprechende Unterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests der Kulturinstitute

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Unterrichtsdauer

Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A1	Mindestens 1 Jahr
A2	Mindestens 3 Jahre
B1	Mindestens 6 Jahre Fortgeführt bis Klasse 11

Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A 1	Mindestens 1 Jahr
A 2	Mindestens 3 Jahre
B 1	Mindestens 7 Jahre Fortgeführt bis Klasse 12

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist, sofern das Abiturzeugnis die Niveaustufe nicht ausweist, über die Unterrichtsdauer nicht möglich.

Gültigkeit der Sprachnachweise: wie auf dem jeweiligen Zeugnis/ Zertifikat angegeben.